



2024/3055

19.12.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 215/2024**

**vom 23. September 2024**

**zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/3055]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt der Informationen, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds zu übermitteln sind, und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden über grenzüberschreitende Anzeigeschreiben <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 31bbf (Delegierte Verordnung (EU) 2024/912 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„31bbg. **32024 R 0913**: Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt der Informationen, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds zu übermitteln sind, und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden über grenzüberschreitende Anzeigeschreiben (ABl. L, 2024/913, 25.3.2024)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2024/913 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. EIDE

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/913, 25.3.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/913/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/913/oj).

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.